

# Systemfehler bei der polizeilichen Strafrechtspflege?

Hintergründe und Anregungen

von der

„Arbeitsgemeinschaft Kriminalistik“.

Wegen der praktizierten **Fehlerkultur in der Polizei** hat der Deutsche Bundestag im November 2015 den 2. Untersuchungsausschuss „NSU-Terrorismus“ unter dem Vorsitz von **Clemens Binniger** eingerichtet. Man wolle die „vollständige Aufklärung über alle Helfershelfer und Hintermänner“ des NSU-Terrors.<sup>1</sup>

Neben dem persönlichen Versagen von Ermittlern gibt es aber auch **Systemfehler**, die das Fehlverhalten verstärken. Damit sich das nicht wiederholt, müssen auch diese erkannt und korrigiert werden. Die „Arbeitsgemeinschaft Kriminalistik“ möchte dazu Hintergründe nennen und Anregungen geben.

## 1 Grundsätze

1.1 **Kriminalistik** ist das Anwenden von Gesetzen und höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Strafrechtspflege.<sup>2</sup> Die Kriminalistik ist im deutschsprachigen Raum eine anerkannte, juristische und selbstständige Wissenschaft<sup>3</sup> und war mit Lehrstuhl an Universitäten vertreten, wie es *Hans Groß* (Graz) und *Ernst Geerds* (Frankfurt/Main) praktiziert haben.<sup>4</sup>

1.2 Die **Achillesferse** der polizeilichen Strafrechtspflege ist die Vernachlässigung, teils Verdrängung der Kriminalistik, weil sie als juristische Wissenschaft an vielen Polizeieinrichtungen fehlerhaft oder gar nicht gelehrt wird.<sup>5</sup>

1.3 Hinzu kommt für die Anwender und für die Lehrenden die ständige **Abhängigkeit vom Dienstherrn** durch Beurteilungen, Beförderungen und Versetzungen. Das Grundge-

---

<sup>1</sup> SZ vom 17.10.2015, S. 9; FAZ vom 27.11.2015, S. 8

<sup>2</sup> *Weihmann / de Vries*, Kriminalistik, 13. Auflage, Hilden 2014, S. 11; Art. 20 Absatz 3 und 104 GG

<sup>3</sup> NRW-Landtag, Drucksache 13/6258, S. 29

<sup>4</sup> *Groß / Geerds*, Handbuch der Kriminalistik, Band I 1977; Band II 1978; *Weihmann / de Vries*, a.a.O., S. 13

<sup>5</sup> *Weihmann*, Internet-Veröffentlichungen, Rn 32a und 32b

setz verlangt es anders, nämlich, dass einerseits die [Berufs-] Beamten gegenüber der Politik unabhängig und andererseits Wissenschaft und Lehre frei sind.<sup>6</sup>

1.3.1 Mit Einführung der „**Rotation**“ der Polizeibeamten (Ziffer 2.3) in den 1990er Jahren, ist die Anzahl der **Verwaltungsgerichtsverfahren** über Beurteilungen und bevorstehenden Beförderungen oder Versetzungen stark angestiegen und zeigen die Unzufriedenheit der Polizeibeamten. Darüber hinaus gibt es Kriminalbeamte, die deswegen „innerlich gekündigt“ haben.<sup>7</sup> Jede für den Kläger erfolgreiche Gerichtsentscheidung zeigt die Fehler des Dienstherrn und seine **Verantwortung** für die **Inhalte** der **Ausbildung**. Diese Verantwortung hat das NRW-Innenministerium jedoch abgelehnt.<sup>8</sup> Weil die Ausbildung der Polizei nicht dem Wissenschafts-Ministerium unterstellt ist, gibt es überwiegend keine Kontrolle über das Einhalten der **Kernpflichten** für die Lehre.<sup>9</sup>

1.3.2 Bei der Deutschen Hochschule der Polizei (**DHPol**) in Münster-Hiltrup sind im Fach Kriminalistik „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ tätig.<sup>10</sup> Die dort lehrenden Kriminalbeamten sind auch von ihrem **Dienstherrn abhängig**, besonders durch die Rückkehr zur „Heimatsdienststelle“. Deren Lehrdauer beträgt maximal sechs Jahren, sodass sie den Wissensschatz und die wissenschaftliche Unabhängigkeit eines Lehrstuhlinhabers nicht erreichen können und dann wieder in die Heimatbehörde zurückgehen.<sup>11</sup>

1.3.3 Die Absolventen der **DHPol** sind auch **abhängig vom Dienstherrn** und haben es bisher nicht durchsetzen können, dass in allen Bundesländern kriminalistisches Wissen mit den Methoden der Wissenschaft vermittelt wird.

1.4 Trotz (oder wegen?) der Abhängigkeiten vom Dienstherrn kann sich der **Polizei-Lehrbuch-Verlag** der Gewerkschaft der Polizei bei den „polizeitypischen“ Druckwerken von den „Kernpflichten der Wissenschaft“ abkoppeln.<sup>12</sup> Mit einem weiteren Glaubwürdigkeitsproblem versorgt der Verlag in ganz Deutschland die polizeiliche **Ausbildung** und **Polizeibehörden**, auch mit grob fehlerhaften Büchern. Darin steht als Rechtfertigung: „Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, die einzelnen Themen mit zu viel **wissenschaftlichem Ballast** zu versehen“.<sup>13</sup>

1.5 Durch die **Rotation** (Ziffer 2.3) müssen viele Vorgesetzte, vom Kriminalkommissariatsleiter, Kriminalgruppenleiter bis zum Leiter der Kriminalpolizei, wieder fachlich qualifiziert werden. Wie wollen sie sonst **Kontrollen** und **Beratungen** durchführen?<sup>14</sup> Fachkenntnisse müssen auch vorhanden sein, wenn Arbeitsergebnisse anerkannt oder kritisiert werden. Ein **Dialog** kann auch nur entstehen, wenn alle Personen die fachlichen

---

<sup>6</sup> BVerfG, NVwZ 2008, 873, Absatz 70 und 71; Art. 5 Absatz 3 GG; Weihmann / de Vries, a.a.O., S. 501, Rn 6

<sup>7</sup> Brinkmann / Stapf, Wenn der Job zur Fassade wird, 2005; Weihmann / de Vries, a.a.O., S. 532, Rn 166

<sup>8</sup> Ausführliches Gespräch am 27.11.2012 mit dem NRW-Landeskriminaldirektor in seinem Büro; sechs Seiten Tischvorlage und fünf Anlagen mit den damals akuten kriminalistischen Fehlern in der Ausbildung und Anregungen zu Korrekturen.

<sup>9</sup> Weihmann, Internet-Terminologie, Rn 3;

<sup>10</sup> NRW-Landtag, Drucksache 13/6258, S. 38

<sup>11</sup> Walter, Der pragmatische Weg: Verwissenschaftlichung der Polizeiausbildung statt Warten auf eine Polizeiwissenschaft, in: Die Polizei 2015, 213

<sup>12</sup> BVerwG, NVwZ 2013, 1614, Rn 27; Rixen, Macht wissenschaftliches Fehlverhalten unwürdig? [Leitentscheidung des BVerwG] NJW 2014, 1058 (dritter Absatz); Weihmann, Internet-Terminologie, Rn 3

<sup>13</sup> Weihmann, Internet-Veröffentlichungen, Rn 32h

<sup>14</sup> Weihmann / de Vries, a.a.O., S. 536

Kenntnisse haben. Außerdem sind Dialoge für die Qualität der Inhalte unverzichtbar.<sup>15</sup> Das fördert die Berufszufriedenheit.

1.6 Da jeder Ermittlungsfall ein **Unikat** ist, sind **Checklisten** und **Polizei-Dienstvorschriften** lediglich Stichwort-Hilfsmittel, um nichts zu vergessen. Eine fehlerfreie Arbeit garantieren sie nicht.

1.7 Durch die Summe der **Systemfehler** ist die Exekutive faktisch für parlamentarische Kontrollen abgeschottet, sodass die Polizei allein darüber entscheidet, was gelehrt werden soll und wer das vermittelt.<sup>16</sup> Wissenschaftliche Kontrollen finden in den „polizeitypischen Fächern“ und den vielen Trainings kaum statt, auch nicht, wenn es eine Abteilung „**Wissenschaftlicher Dienst**“ gibt.<sup>17</sup>

1.8 Deshalb ist es dringend geboten, dass die **Deutsche Hochschule der Polizei**, als unabhängige **Universität**, mit dauerhaften Lehrstuhlinhabern, den Polizeibeamten eine „eigene und sichere Urteilskraft“<sup>18</sup> vermitteln. So könnte die DHPol ein „**Leuchtturm**“ für die Hochschulen der Polizei in den Bundesländern sein und den Weg zeigen. Um die **Selbstständigkeit** und die **Wissenschaftlichkeit** zu erhalten, ist es ebenso dringend, dass alle Hochschulen der Polizei (auch Akademien und andere Ausbildungsstätten) in den Bundesländern den Wissenschafts-Ministerien unterstellt werden. Der ständige Hinweis, es bestehe dann die Gefahr des Geheimnisverlusts ist unbegründet, denn alle bleiben auch dort der „Treue zur Verfassung“ verpflichtet.<sup>19</sup> Insofern scheint dieses Argument, eher der Abschottung zu dienen.

1.9 Alle **Beamten** müssen für ihr Handeln „die **volle persönliche Verantwortung**“<sup>20</sup> tragen, nicht der Autor eines Lehrbuches und nicht der Lehrende. Das kann aber nur gefordert werden, wenn jeder **selbst** nachvollziehen kann, ob seine Handlungen mit den Gesetzen und der obersten Rechtsprechung übereinstimmen. Da **Polizeibeamte** sehr oft beim „**Ersten Zugriff**“<sup>21</sup> den Sachverhalt noch nicht abschließend bewerten können, ist für sie ganz besonders das rechtlich **großzügige Ermessen** wichtig.<sup>22</sup> Hat der Beamte nicht willkürlich gehandelt, bleibt sein **Irrtum** folgenlos. Das gibt Sicherheit. Mit den Kenntnissen der Wissenschaften könnten Berufsanfänger auch nicht **verleitet** werden, gegen Verfassungsrecht zu handeln, wie es in Nazi-Deutschland und der DDR war.<sup>23</sup>

1.10 **Kriminologie** und **Soziologie** befassen sich mit den Ursachen und mit der Beschreibung von Straftaten sowie mit dem Verhalten von Menschen. Mit beiden Wissenschaften können jedoch **keine** Beweise für strafrechtliche Tatbestände und keine Eingriffe in die Rechte der Menschen begründet werden.<sup>24</sup>

1.11 Kriminologische und soziologische Erkenntnisse werden von anderen Behörden zur Bekämpfung von bestimmten Gefahren genutzt, z. B. Jugendamt, Gesundheitsamt, Zustän-

---

<sup>15</sup> BVerwG, NVwZ 2013, 1614, Abs. 27

<sup>16</sup> Wehmann, Internet-Veröffentlichungen, Rn 32c

<sup>17</sup> In NRW haben seit vielen Jahren zwei Anwärter für das Lehramt an Schulen den Arbeitsplatz belegt.

<sup>18</sup> Kant, Über den Gemeingebrauch von Theorie und Praxis

<sup>19</sup> Art. 5 Absatz 3 GG

<sup>20</sup> § 36 BeamtStG

<sup>21</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 59, Rn 209 ff und S. 244, Rn 25-30

<sup>22</sup> BGHSt 21, 334, 363; Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 504, Rn 20

<sup>23</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 25 ff;

<sup>24</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 50

digkeiten nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten u.a.

1.12 Dieselben Wissenschaften werden im **Strafverfahren** bei der Anordnung von „**Maßregeln der Besserung und Sicherung**“ durch die Gerichte angewendet. Das sind strafrechtliche Rechtsfolgen, jedoch keine Strafen und somit nicht an die Schuld gebunden.<sup>25</sup> Diese Zuständigkeiten sind der Polizei nicht übertragen.<sup>26</sup>

## 2 Weitere Erkenntnisse

2.1 In Deutschland, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, hat es eine schwerwiegende „**Umänderung**“ der **Polizei** gegeben, insbesondere bei der **Kriminalpolizei**, sodass eine fachlich angemessene Strafrechtspflege nicht mehr gewährleistet war. Deshalb kann man keine solide Ermittlungsarbeit erwarten.<sup>27</sup> Die Folgen sind u.a.: Von den erwachsenen Tatverdächtigen kann nur die Hälfte von der Justiz abgeurteilt werden, weil die Polizei grobe kriminalistische Fehler macht. Das wird einen Teil der Freigesprochenen **ermuntern, Wiederholungstäter** zu werden. Im Mai 2013 wurden diese Fehler bei der Aufarbeitung der NSU-Morde durch den Deutschen Bundestag offenkundig.<sup>28</sup>

2.2 Aus der Sicht der **Strafverteidiger** erscheint die polizeiliche Strafrechtspflege noch weniger zufriedenstellend. Ein Beispiel dafür ist das öffentlichkeitswirksame Strafverfahren gegen den TV-Wettermoderator *Jörg Kachelmann*, der bedrückende Erfahrungen mit den Medien, mit der Justiz, aber auch mit der **Kriminalpolizei** machte und das in seinem Buch mit Datum, Ort und Namen schildert.<sup>29</sup> Aktuell äußert sich der Strafverteidiger *Johann Schwenn* in einem Essay in DIE ZEIT.<sup>30</sup> Er sieht eine besonders große Gefahr für solche Tatverdächtigen, die mittellos sind und sich keinen Verteidiger leisten können. Hier hat die Kriminalpolizei die besondere Verpflichtung, sorgfältig zu arbeiten und auch nach entlastenden Beweisen zu suchen.<sup>31</sup>

2.3 Die **Ursachen für unzureichende polizeiliche Strafrechtspflege** sind überwiegend auf die „**Umänderungen**“ zurückzuführen (Ziffer 2.1). Ab den frühen 1990er Jahren bis zum NSU-Abschlussbericht des Deutschen Bundestags im Mai 2013 wurde in NRW die Kriminalpolizei faktisch abgeschafft.<sup>32</sup> Das geschah in allen Polizeibehörden. Dort wurden ständige Wechsel, umgangssprachlich „**Rotation**“<sup>33</sup> genannt, zwischen Kriminal- und Schutzpolizeibeamten eingeführt. Bei der Rotation kam es auch nicht darauf an, ob die

---

<sup>25</sup> § 46 und § 61 StGB

<sup>26</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 50

<sup>27</sup> Wehmann, Internet-Veröffentlichungen, Rn 19

<sup>28</sup> Deutscher Bundestag, NSU-Terrorismus, BT-Drucksache 17/14600 vom 22.8.2013

<sup>29</sup> Kachelmann, Recht und Gerechtigkeit, München 2012, z. B. Seiten 20 - 30; Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 439, Rn 7

<sup>30</sup> DIE ZEIT, Das soll Recht sein? 19.11.2015, S. 18

<sup>31</sup> § 163 i.V.m. § 160 Absatz 2 StPO; Birkenstock, Audiatur et altera pars, [Auch die andere Partei muss gehört werden.], 2006; Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 10, Ziffer 1.1.2.2

<sup>32</sup> Wehmann, Internet-Veröffentlichungen, Rn 19 und 32e

<sup>33</sup> Grumke, [... Die unzureichenden Kenntnisse der Polizei sind das Ergebnis der **Polizeipolitik**.] „Karriere mache nur, wer alle paar Jahre das Fachgebiet wechselt. So könne niemand ausreichend Fachwissen erwerben – ein Zustand, der sich dringend ändern müsse“, in: Elektronische Zeitschrift der FHöV / NRW „**FHöV-Aktuell**“, Oktober 2016, S. 3. (Der Autor ist promovierter Soziologe und lehrt an der FHöV NRW.)

Beamten für Aufgaben der Strafrechtspflege über kriminalistische Kenntnisse und Berufserfahrung verfügten. Das Motto lautete: „Jeder kann alles“.<sup>34</sup>

2.4 Die durch Rotation in der Kriminalpolizei verwendeten Polizeibeamten, führten einen „**Kriminal-Dienstgrad**“. So konnten die Bürger nicht erkennen, wer tatsächlich über kriminalistische Kenntnisse verfügte.<sup>35</sup> Das würde im Vergleich mit Ärzten bedeuten, die Haus- und Fachärzte regelmäßig auszutauschen und so z. B. den Hausarzt ohne Weiterbildung als Herzchirurgen einzusetzen, mit der Begründung, auch dieser sei Mediziner.

2.5 Die **Unkenntnisse** über die **Kriminalistik** wird durch die Inhalte von **Kriminologie** und **Soziologie** ersetzt. Beide Wissenschaften sind jedoch Meinungswissenschaften, deren Erkenntnisse allerdings **keine** Befugnisse für strafprozessuale Maßnahmen durch die Polizei begründen können (Ziffern 1.10 - 1.12). Deshalb bedient sich ein Teil der Polizeibeamten der fehlerhaften „**Polizei-Dienst-Vorschrift Nr. 100**“, die viele wie eine „**Verordnung**“ ansehen.<sup>36</sup> Da in dieser Vorschrift andere Begriffe (Wortsinn) als die der Strafrechtspflege gelten, werden diese auch als „**Eingriffsbefugnisse**“ benutzt, z. B. „Kriminalitätskontrolle“. Das entspricht jedoch nicht der Rechtslage, weil Begriffsänderungen nur den Abgeordneten im Rahmen der Gesetzgebung zustehen.<sup>37</sup> Mit solchen Begriffsänderungen wird z. B. gerechtfertigt, Randalierern mit der „Gefährderansprache“ **vorsorglich** bereits in ihren Wohnungen aufzusuchen und ihnen das Betreten von Fußballstadien zu verbieten. Das sind Eingriffe in deren Grundrechte,<sup>38</sup> sodass hierfür Gesetze erforderlich sind.<sup>39</sup>

2.6 Besonders grobe Fehler für die polizeiliche Strafrechtspflege entstehen durch die **Vermischung** von Kriminalistik und Kriminologie.<sup>40</sup> Dadurch wird kaum erkannt, dass Beweisverbote und Freisprüche im Strafverfahren durch das **Nichtbeachten der Kriminalistik** entsteht. Dagegen hat die Anwendung von fehlerhafter Kriminologie und Soziologie keine Folgen.<sup>41</sup>

2.7 In **Nazi-Deutschland** ermöglichten die **Polizei-Stukturen** eine **zentrale** Allzuständigkeit der Polizei und wurde so als Macht missbraucht.<sup>42</sup> Deshalb hat das Grundgesetz für die Zusammenarbeit bei der Strafrechtspflege zwischen den Bundesländern eine Trennung von Kriminalpolizei und Schutzpolizei festgelegt und die **Aufgaben der Kriminalpolizei** begrifflich bestimmt, nämlich: „Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung wichtiger Straftaten“, was das Grundgesetz „**Kriminalitätsbekämpfung**“ nennt.<sup>43</sup>

---

<sup>34</sup> Mit dem saloppen „Zitathinweis“: „Frisch behauptet ist halb bewiesen“.

<sup>35</sup> Erlass IM/NRW vom 3.9.2012, MBl. NRW Nr. 29, S. 703

<sup>36</sup> Polizeidienstvorschrift „Führung und Einsatz der Polizei“ (PDV 100) und als Ergänzung für jedes Bundesland ein „Landesteil“. Die Bundesvorschrift und der Landesteil haben zusammen rund 600 Seiten. Es handelt sich um eine Sammlung von Erfahrungswissen (einzelner Beamte) der Polizei. Sie hat keinerlei Verbindlichkeit, Art. 20 Absatz 3 GG.

<sup>37</sup> Lorenz / Pietzcker / Pietzcker, Empirische Sprachgebrauchsanalyse, NStZ 2005, 429

<sup>38</sup> Art. 5 I 1 und 8 I GG, Willensentschließungs- und Verhaltensfreiheit; OVG Lüneburg, NJW 2006, 391 [393]; ausführlich in NRW-Landtag, Drucksache 14/10089: „Keine besonderen Befugnisse [...] zugewiesen“, S. 26

<sup>39</sup> Art. 19 GG

<sup>40</sup> Weisung der FHöV/NRW, E-Mail vom 7.11.2012; Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 50

<sup>41</sup> Art. 20 Absatz 3 GG; Wehmann, Internet-Veröffentlichungen, Rn 32a

<sup>42</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 29, Rn 64 und 65; S. 31 Rn 71 - 74

<sup>43</sup> Art. 73 I 10. a) und 87 I GG; Maunz / Dürig, Kommentar zum GG, Art. 73, Rn 157; Art. 87, Rn 29 „Polizeibrief“, Rn 139

2.8 Unter „**Verhütung** wichtiger Straftaten“ sind nur solche Straftaten gemeint, die eine konkrete Gefahr darstellen, z. B. Geiselnahme, Terroranschlag oder Amoklauf. Das Bundesverfassungsgericht nennt das „**Abstandsgebot**“ der Polizei zu den Verwaltungsbehörden.<sup>44</sup>

### 3 Anforderungsprofile<sup>45</sup>

Anforderungsprofile für Kriminalbeamte sind zumindest: nach einem **Eignungstest**<sup>46</sup> ein solides wissenschaftliches Studium der Kriminalistik einschließlich der Kriminaltechnik, Straf- und Strafprozessrecht, Berufs- und Lebenserfahrung sowie Kreativität.<sup>47</sup> Weil beim Bekanntwerden von Straftaten in vielen Fällen der **Streifendienst der Polizei** als Erster am Tatort ist und die Sofortmaßnahmen (Erster Zugriff)<sup>48</sup> durchführt, ist es wünschenswert, dass zukünftige Kriminalbeamte dort hospitieren.

### 4 Qualität

4.1 Qualitäts-Arbeit kann nur dann erbracht werden, wenn „**qualifizierte**“ Personen unter „**qualifizierten**“ Bedingungen mit „**qualifizierten**“ Vorgesetzten, Methoden und Werkzeugen zusammen kommen. Für die Praktika mit Prüfung gilt dasselbe. Hier sollte der „Blick über die Schultern“ eines erfahrenen Kriminalbeamten an dessen Arbeitsplatz praktiziert werden und mit der behutsamen Übernahme seiner Arbeit unter dessen Aufsicht folgen. Labor-Trainings können das nicht ersetzen.<sup>49</sup>

4.2 In der Polizei ist es üblich, die Qualität von kriminalistischen Ermittlungsverfahren zur Strafrechtspflege an der gelungenen „**Aufklärung**“ zu messen und diese in der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ zu veröffentlichen. Dieser „**Zählerstand**“ wird zum Qualitätsanzeiger gemacht. Gleichwohl weiß man nicht genau, was mit „Aufklärung“ gemeint ist. Dabei hilft auch nicht die Definition in der Dienstvorschrift, weil es dort „hinreichend ungenau“ beschrieben ist.<sup>50</sup> Die Bandbreite der „Aufklärung“ geht von der fragwürdigen Selbstbewertung durch die Sachbearbeiter bis zu den „erledigten“ Stückzahlen der Vorgänge.<sup>51</sup>

4.3 **Qualität** richtet sich in demokratischen Gesellschaften nach den Wünschen der Kunden. Für die polizeiliche Strafrechtspflege sind das zunächst die gesetzestreuen Bürger, die Staatsanwaltschaft und die Straf-Gerichte.<sup>52</sup>

---

<sup>44</sup> BVerfGE 128, 326 [327 c)]

<sup>45</sup> Wehmann, Internet-Anforderungsprofil

<sup>46</sup> Die **gleichwertigen** polizeilichen Aufgaben im Streifendienst und in der Kriminalpolizei erfordern unterschiedliche Veranlagungen bei den Menschen. Auf Druck der Gewerkschaft der Polizei wurde der Eignungstest abgeschafft. Die durchschnittliche Eignungsquote für die Kriminalpolizei lag bei zehn Prozent. Ohne Eignungstest stellt ein nicht unerheblicher Teil **erst nach** der theoretischen Ausbildung fest, das er nicht geeignet ist.

<sup>47</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 56

<sup>48</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 59, Rn 209 ff und S. 244, Rn 25-30

<sup>49</sup> Wehmann, Internet-Veröffentlichungen, Rn 31, S. 4, Ziffer 4.3

<sup>50</sup> Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik, 1.1.2011, Ziffer 2.1.2

<sup>51</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 394, Rn 23 ff; 505

<sup>52</sup> Art. 20 Absatz 3 und Art. 92 - 104 GG

4.4 Anspruch auf Qualität haben insbesondere **Verdächtige** oder **Beschuldigte**. Insofern ist es auch hier nicht eindeutig, was mit „Aufklärung“ gemeint ist.<sup>53</sup>

4.5 Es stellt sich somit die Frage, was soll Strafverfolgung oder Strafrechtspflege erreichen? Das wird in allen Kulturen der Welt unterschiedlich beantwortet. Deutschland hat sich seit 1949 für die soziale Demokratie entschieden.<sup>54</sup> Das bedeutet, die Strafrechtspflege soll das **Gerechtigkeitsgefühl** und das **Sicherheitsgefühl** der Bürger stärken.<sup>55</sup> Insofern kommt es nicht darauf an, wie viele Straftaten die Polizei „aufklärt“, sondern mit welchem **Rechts- und Beweisgehalt** die Ermittlungen ausgestattet sind (Ziffer 2.1). In den Niederlanden kann man sich das wirkungsvoll ansehen.

4.6 Dabei hat die Strafrechtspflege **zwei Ziele**: „Erstens, den Unschuldigen gegen ungerechte Maßnahmen vor staatlicher Gewalt zu schützen und zweitens, den Schuldigen zu strafen.“<sup>56</sup> Beide Ziele haben Verfassungsrang.<sup>57</sup>

4.7 Da das unstrittig ist, kommt es innerhalb der Polizei zu einer anderen Diskussion mit verschiedenen Zielen, nämlich: Wer hat die **Verantwortung** für eine korrekte Strafrechtspflege? Bis 2004 konnte sich die Polizei der Verantwortung entziehen, weil sie lediglich als „**Hilfsbeamte** der Staatsanwaltschaft“ tätig sein musste. Das wurde jedoch grundlegend geändert, was nicht alle wissen wollen.<sup>58</sup>

4.8 Durch das Justizmodernisierungsgesetz vom 24.8.2004<sup>59</sup> sind Polizeibeamte „**Ermittlungspersonen** der Staatsanwaltschaft“ geworden.<sup>60</sup> Anlass dieser Änderung waren die Bemühungen der **Gewerkschaften**, die auf die bessere **Ausbildung** und **Verantwortlichkeit** der Polizei hinwiesen und damit höheres Ansehen und bessere Vergütungen forderten.<sup>61</sup> Durch die Änderung ist zwar die Kontrolle über die polizeilichen Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft geblieben,<sup>62</sup> jedoch sind die Ermittlungspersonen jetzt „**der verlängerte Arm der Staatsanwaltschaft**“, mit der gleichen Verantwortung, sodass die Entscheidungen der Ermittlungspersonen auch von der Staatsanwaltschaft akzeptiert werden müssen.<sup>63</sup> Darüber hinaus hat die Polizei die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Ermittlungstätigkeiten, und zwar jeder Einzelne.<sup>64</sup> Weil die überwiegende Anzahl der Vorgesetzten keine ausreichenden kriminalistischen Kenntnisse hat (Ziffer 1.5), kann es innerhalb der **Polizei kaum Kontrollen** geben.<sup>65</sup> Deshalb sind auch „Stückzahl-Bewertungen“ beliebt.

<sup>53</sup> Weihmann / de Vries, a.a.O., S. 394 und 399; S. 311 und 313

<sup>54</sup> Art. 20 Absatz 1 GG

<sup>55</sup> Hassemer, Warum Strafe sein muss, Berlin 2009; Birkenstock, Audiatur et altera pars [Auch die andere Partei muss gehört werden.], München 2006; Weihmann / de Vries, a.a.O., S. 224, 396; Weihmann, 200 Jahre Kriminalpolizei in Deutschland, in: Kriminalistik 2011, 211, und Internet-Veröffentlichungen, Rn 20; BVerfG NJW 2013, 1058

<sup>56</sup> Hassemer, Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege – ein neuer Begriff? StV 1982, 279; Landau, Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionierenden Strafrechtspflege, NStZ 2007, 366

<sup>57</sup> Hassemer, Warum Strafe sein muss, Berlin 2009; Kube, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland, 1964; Schulz, Normiertes Misstrauen. Der Verdacht im Strafverfahren, 2001

<sup>58</sup> Weihmann, Internet-Veröffentlichungen, Rn 32

<sup>59</sup> BGBl. I 2004. 2198, 2207

<sup>60</sup> § 152 GVG; Weihmann / de Vries, a.a.O., S. 433

<sup>61</sup> Bundestags-Drucksache 15/3482, S. 25

<sup>62</sup> BGHSt 34, 215, 217; BGH in NJW 2009, 2612, Rn 13 und 15

<sup>63</sup> BGH in NStZ 2003, 671, 672

<sup>64</sup> BGHSt 3, 134 [137]; BVerwGE 47, 255 [263]; Art. 20 Absatz 3 GG, § 36 BeamtStG

<sup>65</sup> Weihmann / de Vries, a.a.O., S. 536

## 5 Kriminalistische Ermittlungen

5.1 Der gesetzliche **Auftrag** für die Polizei zur „Sachbearbeitung“ ist in § 163 StPO geregelt. Danach sind „**Straftaten zu erforschen**“. Das heißt, es geht um die Erhebung aller zulässigen Beweise, mit den Methoden, die in gesetzlichen Regeln und in höchstgerichtlichen Entscheidungen erlaubt sind. Grobe Verstöße gegen die Regeln führen zum Beweisverwertungsverbot.<sup>66</sup> So kann es sein, dass ein „polizeilich Überführter“ freigesprochen werden muss.

5.2 Die Tätigkeit der **Sachbearbeitung** wird unter erfahrenen Kriminalbeamten als eigenverantwortliche Suche nach und Sicherung von rechtsstaatlichen Beweismitteln, um einen Verdächtigen oder Beschuldigten zu entlasten oder zu belasten. Die Staatsanwaltschaft soll in die Lage versetzt werden, aufgrund der polizeilich ermittelten **Tatsachengrundlagen** über den Fortgang des Verfahrens oder über die Einstellung zu entscheiden.<sup>67</sup> „Bewertungen“ zur Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte stehen der Polizei nicht zu.<sup>68</sup> Die **Kontrollmethoden innerhalb der Justiz** sind die Rechtsmittel.

5.3 Zwei wichtige Voraussetzungen für erfolgreiche Ermittlungen muss jedoch die **Politik** leisten. **Erstens**, sie muss ein „öffentliches Klima“ schaffen, damit die Zivilgesellschaft die Polizei bei der Strafrechtspflege unterstützt und sich als Zeugen zur Verfügung stellen.<sup>69</sup> Nach dem Terroranschlag in Paris am 13.11.2015, mit 130 Toten und über 300 Verletzten, hat der österreichische Bundeskanzler *Werner Faymann* gefragt: „Wie können wir enger in politischer, in gesellschaftspolitischer, aber auch in sehr konkreter **polizeilicher** Hinsicht etwa der **Aufklärungsarbeit** agieren?“<sup>70</sup> Die Unterstützung der Polizei ist jedoch nicht nur bei Terroranschlägen vonnöten, sondern auch bei allen anderen „wichtigen Straftaten“. **Zweitens** muss die Politik den Journalisten deutlich machen, dass die **Verbreitung** von Tausausführungen und die Preisgabe polizeilicher Taktik die Ermittlungen erschweren und Nachahmer aktiviert.

## 6 Prävention

6.1 Polizeiliche Prävention<sup>71</sup> ist die „Verhütung **wichtiger Straftaten**“,<sup>72</sup> wenn sie unmittelbar bevorstehen. So das verfassungsrechtliche Abstandsgebot (Ziffer 2.8). Für polizeiliche Prävention bei abstrakten Gefahren ist die **Kriminalistik** nicht erforderlich.

6.2 Mit den Erkenntnissen der Kriminologie und der Soziologie zog die Polizei ohne Grundlagen **Zuständigkeiten für Präventions-Bereiche** an sich. So z. B. Jugendkriminalität. Diese Vorschrift wurde 2014 wieder an das Grundgesetz angepasst.<sup>73</sup> NRW-Innenminister *Jäger* und Bundesministerin für Familie, Senioren und Jugend *Schwesig* ma-

---

<sup>66</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 100

<sup>67</sup> § 170 StPO

<sup>68</sup> Wehmann, Internet-Veröffentlichungen, Rn 32b, S. 4

<sup>69</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 219 und 286

<sup>70</sup> SZ, 20.11.2015, S. 18

<sup>71</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 444 ff

<sup>72</sup> Art. 73 I 10. a) und 87 I GG; Maunz / Dürig, Kommentar zum GG, Art. 87, Rn 29, „Polizeibrief“, Rn 139

<sup>73</sup> Gem. Runderlass NRW vom 22.8.2014, MBl. Nr. 25 vom 5.9.2014, S. 493-497; Wehmann, Internet-Veröffentlichungen, Rn 32f; Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 29, Rn 65



chen deutlich, dass hier die Zivilgesellschaft gefordert ist, nämlich die Schulen, Hochschulen, Justizvollzugsanstalten und deren Akteure.<sup>74</sup>

6.3 Auf einem weiteren Gebiet der Prävention betätigen sich **Polizeibeamte als Lebensretter**.<sup>75</sup> Sie nehmen sich die „Straßenverkehrs-Raser“ mit dem sogenannten „Blitz-Marathon“ vor. Dafür werden viele Polizeibeamte langfristig eingesetzt. Einen „Erfolg“ konnte man jedoch **nicht erzielen**, denn in einer vom NRW-Innenminister unterstützten Studie war seit 2013 bekannt, dass bereits 94 Prozent der Verursacher von tödlichen Verkehrsunfällen die vorgeschriebene Geschwindigkeit und den vorgeschriebenen Abstand einhalten“.<sup>76</sup> Die verbleibenden sechs Prozent der Verursacher sollen auch dazu gebracht werden. Doch die überwiegenden Ursachen für Verkehrsunfälle und die Schwankungen bei der Anzahl der Verkehrstoten sind ganz andere, insbesondere das Wetter und die Überalterung der Bevölkerung.<sup>77</sup>

6.3.1 Die strafrechtliche Bewertung bei Straßenverkehrs-Toten ist die „**fahrlässige Tötung**“ in § 222 StGB und droht „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ an; bei „**fahrlässiger Körperverletzung**“ „drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe“. Das sind keine „wichtigen Straftaten“ im Sinne des Grundgesetzes (Ziffern 2.7 und 2.8). Mit dem Strafmaß legt der Gesetzgeber die gesellschaftliche Wichtigkeit und die strafprozessrechtlichen Befugnisse fest. Die Materialien enthalten den Zweck.

6.3.2 Die **Gefahren**, die mit dem „Blitzen“ abgewehrt sollen, stehen auch nicht konkret bevor. Es ist auch nicht bekannt, dass Polizeibeamte, die im „Blitz-Wagen“ verborgen sind, an einem „**Unfallbrennpunkt**“ den Ablauf eines realen tödlichen Verkehrsunfalls gesehen haben. Auch nicht bei „Blitzern“ der Kommunen.

6.3.3 Die **beste Prävention** für fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr haben die Ingenieure für Fahrzeuge, Straßenbau und Verkehrslenkung „erfunden“.<sup>78</sup>

6.4 Auch andere Bemühungen der Polizei zur Prävention scheitern, wie die Polizeilichen Kriminalstatistik zeigt, wenn man Blöcke von zehn Jahren oder mehr vergleicht.<sup>79</sup> Die Schwankungen der Statistik bei bestimmten Straftaten werden durch die **Tatgelegenheiten** bestimmt, z. B. beim **Wohnungseinbruch**.<sup>80</sup>

6.4.1 Da wundert man sich, wenn die Gewerkschaft der Polizei (GdP) aktuell andere „Erkenntnisse“ verbreitet. Nämlich, dass es beim **Wohnungseinbruch** mit einer Aufklärungsquote von elf Prozent, unter den **89 Prozent der unbekanntes Täter**, „neue Struktu-

---

<sup>74</sup> Gemeinsam gegen den Terror, FAZ vom 4.12.2015, S. 8

<sup>75</sup> Simon, Wir sind doch die Lebensretter, in: Die Streife [Zeitschrift des NRW-Innenministeriums] 2015, 04 06/07, S. 26; Weitere Aufsätze zum Thema in: Die Streife, 2013, 02 02/03, S. 34; 2013, 01 12, S. 26; 2012, 9 08/09, S. 19; Gewerkschaft der Polizei in: Deutsche Polizei, NRW, 10-2013, S. 1

<sup>76</sup> Baumgardt / Burgheim, Tödliche Verkehrsunfälle, 2013

<sup>77</sup> Ausführlich im Internet des Statistischen Bundesamtes; Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 266, Rn 104 und 105

<sup>78</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 265 ff.

<sup>79</sup> Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 396

<sup>80</sup> Dreißigacker, Baier, Wollingern, Bartsch, Die **Täter des Wohnungseinbruchs**: Sind es die „Osteuropäer“, die „professionellen Banden“ oder die „Drogenabhängigen“? in: Kriminalistik 2015, 307, „Die Hälfte der Täter war mit den Opfern bekannt, befreundet oder Mitglied des geschädigten Haushalts. **Dominierende Tätergruppen gab es nicht.**“ Eine Untersuchung durch Wissenschaftler des KFN Hannover und der Universität Tübingen.

ren gibt, die über große Strecken anreisen“.<sup>81</sup> Gefordert wird die „Stärkung der Einbruchs-Kommissariate“. Ob ein Kriminal-Kommissariat verstärkt werden muss, **entscheidet allein der Behördenleiter**, der sich vom **Leiter der Kriminalpolizei** beraten lässt. Dem wird er folgen, wenn die Gesamtaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich das fordern.

6.4.2 Neben dem Text der Veröffentlichung sind zwei **Bilder ohne Beschriftung** eingefügt. Auf dem oberen Bild unterhalten sich der NRW-Landeskriminaldirektor *Dieter Schürmann* (links) und der Vorsitzende der NRW-GdP *Arnold Plickert*. Auf dem anderen Bild sitzt eine Gruppe Männer. Was sollen die Personen, insbesondere auf dem zweiten Bild bewirken? Rechtfertigen diese, dass mit **Angst** geschürt wird?

6.4.3 Noch fragwürdiger ist die aktuelle **Kampagne in ganz Deutschland** durch die GdP. „Überspitzt“ werden **Angstscenarien** verbreitet, um damit die Abgeordneten in ganz Deutschland zu zwingen, mehr Polizeibeamte einzustellen, die „**seit Jahren fehlen**“.<sup>82</sup> Ein nachvollziehbares Argument wird nicht genannt.

6.4.4 Diese Methoden sind die gleichen, wie in den 1990er Jahren, als die Kriminalpolizei „abgeschafft“ wurde. Jetzt werden nicht nur Bilder mit fröhlichen Einbrechern und halbweisen Texten benutzt, sondern wieder mit mathematischen Rechnungen **dramatisiert**: „Alle **dreieinhalb Minuten** geschieht ein **Wohnungseinbruch** in Deutschland“ und „My home is my castle, **das war einmal**“. Hier stimmt nur die Anzahl des Hellfeldes.<sup>83</sup>

6.4.5 Denn bei **40 Mill. Haushalten** in Deutschland<sup>84</sup> und 150 Tausend Wohnungseinbrüche pro Jahr, brauchen bei derselben Rechnung die Einbrecher **266 Jahre**, um jeden Haushalt heimgesucht zu haben. Auch diese Rechnung ist mathematisch richtig, hat aber auch nichts mit der polizeilichen Strafrechtspflege zu tun. Sie zeigt auch nicht an, ob das örtlich vorhandene Personal der Polizei richtig eingesetzt wird oder ob zusätzliches erforderlich ist.

6.4.6 Die Behauptung, dass mehr Polizeibeamte die Kriminalität mindert, ist falsch. Überprüft man die Polizeiliche Kriminalstatistik der letzten vierzig Jahre mit denen von Nazi-Deutschland und der DDR, so wird deutlich, dass **nicht die Anzahl** der Polizeibeamten die Straftaten mindert, sondern die **richtige Auswahl der Beamten und gute Ausbildung**. Nazi-Deutschland und DDR hatten, an der Einwohnerzahl gemessen, doppelt so viele Polizeibeamte und viele Tausend Helfer wie heute die BRD.<sup>85</sup> Deren Kriminalitätszahlen waren vergleichbar mit unseren. Dass es im Nationalsozialismus und im Sozialismus trotz **Vorbeuge- und Sippenhaft** genau so viele Straftaten gab, wurde jedoch unterdrückt.<sup>86</sup>

---

<sup>81</sup>Gewerkschaft der Polizei: „GdP fordert Stärkung der Einbruchs-Kommissariate“, Deutsche Polizei, 12-2015, NRW, S. 1

<sup>82</sup>Jörg Radeck, Arnold Plickert und Clemens Murr (Bundes-Vorstand der GdP), Personalmangel, in: Deutsche Polizei, 12-2015, S. 4

<sup>83</sup>Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 396

<sup>84</sup>Statistisches Bundesamt

<sup>85</sup>Wehmann / de Vries, a.a.O., S. 19 und 33

<sup>86</sup>Rather, Verbrechen und Verschwörung: Arthur Nebe. Der Kripochef des Dritten Reiches, 2001; Smelser / Syring, Hg., Die SS: Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe, 2000; Eppelmann, SED-Diktatur. Aufarbeitung und Geschichte [BT-Drucksache 12/7820, Polizei: Seite 96 ff.] 1994; Schmelz, Sozialistische Kriminalistik und Kriminologie in der DDR, Band I 2010, Band II 2013; Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik, 1986, Rechtspflege, Vorbemerkung, S. 387

6.4.7 Darüber hinaus wird gern mit der **Schadenssumme** operiert und daraus den Gewinn des Diebes abgeleitet, sodass dieser auf „**großen Strecken anreisen**“ kann. Dabei wird oft vergessen, außer bei Bargeld zahlt der Hehler für das Diebesgut nur **zehn Prozent** vom Wert.

6.4.8 **Angst-Szenarien** drängen **Fragen** auf: In welchen seriösen Quellen kann man die Kampagne-Behauptungen nachlesen? Warum wird für Alleinstehende und alte Menschen die Lebensqualität eingeschüchtert?<sup>87</sup> Warum wird mit der Kampagne die große Mehrzahl der guten Polizeibeamten bloßgestellt und müssen sich bei der Tatortarbeit rechtfertigen? Welches Berufsbild soll den Berufsanfängern vermittelt werden? Warum treten die **GdP-Funktionäre**, die zu **Polizeipräsidenten** ernannt wurden, nicht an die Öffentlichkeit und begründen, warum alle Polizeibehörden in Deutschland zu wenig Personal haben? Warum können die **Personalräte** sich nicht durchsetzen? Oder will die GdP alle Polizeibehörden in Deutschland **vorsorglich** mit mehr Personal aufstocken? Das würde gegen das Demokratieprinzip verstoßen.<sup>88</sup>

6.5 Wie hartnäckig Straftaten begangen werden, zeigen auch solche Taten, bei denen die **Todesstrafe** angedroht wird, z. B. in einigen Bundesstaaten der USA bei Tötung, in Fernost sogar bei Rauschmittelbesitz und in vielen anderen Ländern. Trotzdem schreckt das die Täter nicht ab. Insofern gibt es keine straftatenfreie Gesellschaft. Die Täter kommen aus allen Gesellschaften, unabhängig vom Intellekt. Die „**Schwachstelle**“ ist und bleibt der Mensch.

6.6 Gar keine Erkenntnisse haben wir über die **Ursachen** bei **Amoklauf**, obwohl diese Straftaten von den Lehrstuhlinhabern *Peter Langmann* und *Klaus Hurrelmann* [Vorwort] wissenschaftlich aufgearbeitet wurden. Sie kommen zu der Erkenntnis, dass es keine überzeugende Erklärung für die Ursachen gibt,<sup>89</sup> und stellen sich die Frage zum Täter: „Warum gerade dieser Junge und nicht sein Bruder?“<sup>90</sup> Die gleichen Ergebnisse gib es auch bei den Amokläufen in Oslo und Winnenden.<sup>91</sup>

6.7 Die **beste polizeiliche Prävention** bei abstrakten Gefahren leisten uniformierte Polizeibeamte bei Fuß- oder Fahrrad-Streifen in „ihrem Revier“, mit dem persönlichen Kontakt zu den Bürgern. „Vorausschauende“ **Computer-Programme** können das nicht leisten.<sup>92</sup>

## 7 Fazit

Wenn die **Fehlerkultur** der Polizei an allen Standorten ernsthaft die **Ausbildung** für die Strafrechtspflege wissenschaftlich gestaltet, werden die **Sachbearbeiter** und deren **Vorgesetzte** weniger Fehler machen.

### Ergänzung vom 27.12.2015:

<sup>87</sup> Weihmann / de Vries, a.a.O., S. 449, Rn 24

<sup>88</sup> Art. 20 Absatz 1 GG

<sup>89</sup> Langmann, Amok im Kopf. Warum Schüler töten, 2009, S. 248

<sup>90</sup> Langmann, a.a.O., S. 21

<sup>91</sup> Michelfelder, in: Kriminalistik 2010, S. 139; Weihmann / de Vries, a.a.O., S. 51, Rn 170 – 174; S. 456, Rn 13; S. 519, Rn 96

<sup>92</sup> Bushkoffs, Present Shock. Wenn alles jetzt passiert. Freiburg 2014

In der SZ vom 24.12.2015, Seite 1, „Heiligabend in Uniform“, hat die Gewerkschaft der Polizei mit **Rückwärtsgang** reagiert. Doch auch hier werden die behaupteten „Überlastungen“ und die Überstunden der Polizeibeamten nur **geschätzt**.

In der FAZ vom 24.12.2015, Seite 4, „Allen Fahndungserfolgen zum Trotz“, gibt es „**Zweifel** an den neuen Ermittlungs- und Präventionsmethoden der Polizei“.